Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 19. Juli 1863. № 81. Пятница, 19 Іюля 1863.

Wissenschaft und Praxis in der Landwirthschaft.

(Fortsetzung.)

III.

„Erst mit dem Erscheinen und Eingreifen der Wissenschaft in die Landwirthschaft trat für letztere die heitere Lebenssonne auf. Sie rief: Es werde Licht auch in den Köpfen der Landwirthe!" Dies waren ungefähr die Schlußworte unseres zweiten Artikels über das in der Aufschrift bezeichnete Thema; aber dieselben Worte wurden zugleich auch als Einleitungsworte für einen dritten Artikel über dasselbe Thema angekündigt.

Wir müssen also diesen dritten Artikel hier folgen lassen, wenn wir uns nicht der Gefahr aussetzen wollen, der Nichterfüllung unseres Versprechens beschuldigt zu werden. Vielleicht werden wir noch einen vierten und fünften Artikel folgen lassen müssen, ehe wir zum Ziele des richtigen Verständnisses des Streites zwischen Wissenschaft und Praxis, der Ursache dieses Streites und der Schlichtung desselben, gelangen werden.

Die irdische Sonne am blauen Himmelsgewölbe spendete der Mutter Erde schon durch Jahrtausende Licht und Wärme von ihrem hohen Throne herab, und die landwirthschaftlichen Pflanzen gediehen unter dieser Protection der irdischen Sonne und unter der Beihilfe der Hand des Menschen. Innerhalb je 24 Stunden wechseln in unserm Breitegrade Licht und Finsterniß beständig mit einander ab, und es scheint, als wenn die Pflanzen durch das Licht und die Wärme des Tages erst die Anregung erhielten, gerade im Dunkel der kühleren Nacht am meisten zu wachsen.

Es hatte aber den Anschein, als wenn mit der Zeit die irdische Sonne mit ihren zwei Potenzen von Licht und Wärme nicht mehr so ganz und allein ausreichen wollte zur Erzeugung hinreichender Pflanzen. Die irdische Sonne am Himmel erwärmte und beleuchtete nur den Boden und die Pflanzen. Es schien noch eine andere geistige Sonne für den Landwirth nothwendig werden zu sollen, welche mit ihrem Lichte dessen Kopf erleuchtete und das Herz des Landwirthes mit ihrer Wärme für seinen Beruf erfüllte zu dem Behuf des Fortschrittes in der Landwirthschaft, welcher durch fast ein Jahrtausend kaum bemerkbar war, für die Zukunft aber höchst nothwendig erachtet wurde.

Erst mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nahte sich für die Landwirthschaft das Sonnenlicht der Wissenschaft in der Person jenes Mannes, dessen Bild unsere illustr. Landwirthschaftliche Dorfzeitung an ihrer Stirn trägt. Ich würde zu viel von diesem Lichte sagen, wenn ich es gleich als das volle reine geistige Sonnenlicht rühmen wollte; nein, es war vielmehr nur das schöne Morgenroth, welches dem wahren Aufgange der glänzend hell leuchtenden Sonne vorausgeht und als Herold ihr baldiges Erscheinen am und über dem Horizonte ankündigte.

Sowie der kommende Tag die Nacht voraussetzt und auf diese folgt, also setzt auch das erwähnte Aufgehen einer geistigen Sonne für die Landwirthschaft im vorigen Jahrhundert eine Nacht, aber eine lange, lange geistige Nacht voraus, mit schmachvoller Finsterniß und noch schmachvolleren Fesseln.

Licht und Finsterniß sind die beiden Pole auf unserem Planeten, welche in immerwährender Flucht gegen einander begriffen sind, weil einander entgegengesetzt. Wie es mit diesen zwei materiellen Polen beschaffen, so auch mit den zwei geistigen Polen von Licht und Finsterniß in der Landwirthschaft; sie fliehen und hassen einander.

Betrachtet man die Landwirthschaft durch mehr als ein Jahrtausend herab bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, so sollte man glauben, daß sie in Bezug auf andere Gewerbe am äußersten Nord- oder Südpol sich befand. An beiden Polen dauert die Finsterniß ein halbes Jahr und nur das Nord- und Mondlicht geben ein kaum erträgliches Aequivalent für das so lange mangelnde helle Sonnenlicht. Man erfreut sich aber dessen um so mehr, wenn einmal nach fast halbjähriger Nacht die ersten Strahlen der Sonne über den Horizont hervorbrechen und ein halbes Jahr ununterbrochen fortleuchten.

Die Landwirthschaft scheint gegen diesen Wechsel von Licht und Finsterniß, welcher am Süd- und Nordpol erst immer nach einem halben Jahre eintritt, sehr im Nachtheile zu sein. Denn die Finsterniß dauerte bei ihr nicht etwa nur ein halbes Jahrhundert oder ein halbes Jahrtausend, sondern weit darüber hinaus. Während dieser langen Finsterniß regierte das große Gestirn der Nacht, der blasse Mond mit seinem launenhaften Zwielichte im buchstäblichen Sinne über die Landwirthschaft mit monarchischer Tyrannei, und die Irrlichter unzähliger Vorurtheile führten den Landwirth in den stagnirenden Sumpf und hielten ihn da fest.

Wenn dort in der Nähe der Pole bei der langedauernden Finsterniß eine solche Kälte herrscht, daß der Boden bis zu einer unerhörten Tiefe gefriert und selbst bei der jährlich wiederkehrenden Sonne nur obenhin etwas aufthaut, sonst aber schon in geringer Tiefe noch immer gefroren bleibt, wer sollte sich dann noch verwundern, daß bei einer Jahrtausende langen Finsterniß eine Kälte auf den Boden der Landwirthschaft fiel, welche alle Bewegung

in eherne Fessel schlug? Tausend Frühlinge und Sommer zogen vorüber, ohne die starke Eisdecke zu sprengen.

Zwar steht in unsern Tagen die Sonne der Wissenschaft schon etwas höher über dem Horizont und leuchtet weit hin mit ihren hellen Strahlen; ja sie steht in einem noch lebenden Manne als drohende Macht da, wenn sie keine Anerkennung finden, wenn das Auge des Landwirthes für sie sich nicht öffnen sollte. Allein auf dem Horizonte lagern noch dichte Nebel als Reste von der alten langen Nacht und lassen das helle Licht der Sonne nur höchst spärlich durchdringen.

Wenn bei dem täglichen Erscheinen der irdischen Sonne zwischen der Finsterniß der Nacht und dem hellen Tag das Grauen als Kampf zwischen Licht und Finsterniß nur einen sehr kurzen Zwischenraum bildet und das Licht einen schnellen Sieg feiert, so daß es mit dem großen römischen Feldherrn ausrufen kann: Ich kam, sah und siegte"; ja wenn die Schnelligkeit des Lichtes, mit welcher es den unbegreiflichen Raum bis zu unserer Erde, welche 21 Millionen Meilen beträgt, in ungefähr 8 Sekunden zurücklegt und also die Eile des Blitzes als eine wahre Schneckenpost hinter sich läßt, so hat das Grauen zwischen Finsterniß und Licht bei der Landwirthschaft einen Zwischenraum, der schon fast hundert Jahre dauert; vielleicht stehen wir Lebenden noch mitten in diesem Zwischenraum des Grauens, und erst die folgende Generation wird mehr von diesem Lichte genießen, d. h. wird empfänglicher für dasselbe sein. So wird von einer gewissen Seite gehofft.

Daß der Kampf zwischen Finsterniß und Licht in der Wissenschaft ein so langedauernder ist, darf uns nicht Wunder nehmen. Es liegt in der Natur der Sache selbst. Die Finsterniß war eine zu lange und man hat sich zu sehr daran gewöhnt; man hat das helle Licht der Wissenschaft noch nicht kennen gelernt, so daß man die Finsterniß selbst nicht für das erkannte, was sie wirklich ist und von einem Lichte sich gar nichts träumen konnte, weil man davon noch nie etwas sah oder hörte.

Hat die im Finstern tappende landwirthschaftliche Praxis nicht durch Jahrtausende ohne alles Licht alle Throne der Erde, alle Heere von hohen und niederen Beamten, von Soldaten, von einer Anzahl von Mönchen und Nonnen, von Gewerbtreibenden, von Künstlern, Dichtern und Gelehrten, von Bettlern und Landstreichern und Possenreißern ꝛc. ꝛc. mit Brot versehen, wenn auch dasselbe manchmal etwas gespart werden mußte oder nicht ganz zureichte, um vom Hungertode zu retten, was noch vor nicht gar langer Zeit der Fall war, wie das Jahr $18^{16}/_{17}$ auf die traurigste Weise zeigte? Konnte sie nicht stolz darauf sein, daß sie viel wohlfeileres Brot lieferte als die allerneueste Zeit? Kann man es der Praxis verargen, wenn sie nach Jahrtausenden des sichersten Glaubens ist, daß sie mit ihren Mitteln auch für alle Zukunft ausreichen werde und deswegen gegenwärtig die Wissenschaft als aufdringliche Hilfespenderin zurückstößt? Wenn man bei der Praxis Hände und Füße ohnehin genug zu rühren hat und damit ausreicht, warum soll man sich von der Wissenschaft noch ein beunruhigendes Wespennest in den Kopf setzen lassen? Ohnehin ist das, was die Wissenschaft lehrt, so unbegreiflich und abstechend gegen alles frühere, daß es sich von einer Finsterniß fast nicht unterscheidet.

(Schluß folgt).

Gebilligt von der Censur. Riga den 19. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

Blanquete zu den Personalbüchern

für die evang.-lutherische Kirche

in vorschriftmäßiger Form, mit einer Rubrik für die **Taufe**, sind zu haben in der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung.

Vom Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Schuljahr $18^{63}/_{64}$ mit dem 2. Sept. 1863 beginnt, Anmeldungen aber von jetzt ab, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 11—12 Uhr vormittags im provisorischen Schullocale, Haus Kaull an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße, vom Director der Schule oder resp. dessen Stellvertreter entgegengenommen werden. 3

Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga.

Die auf die Firma **K. Kuchczynski & Co.** von der Moskowischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sub Nr. 14,905 ausgestellte Police, welche erwähnten Eigenthümern abhanden gekommen ist, wird hiermit für ungiltig erklärt.

Riga, 13. Juli 1863.

J. G. Fahrbach,
Bevollm. Agent der Moskow. Feuer-Versich.-Gesellschaft. 1

Angekommene Fremde.

Den 19. Juli 1863

Stadt London. Hr. Student Neumann von Mitau; Frau v. Langhammer, Mad. Vittalé nebst Tochter aus Kurland; HH. Kaufl. Götz u. Reiß, Hr. Cornet v. Pfeiffer von Dorpat; Hr. Parmer von St. Petersburg; Hr. Capit. E. v. Scheinvogel nebst Gemahlin aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Staatsrath Lielienberg von Dubbeln; Frau v. Fölkersahm aus Livland; Hr. v. Löwis nebst Sohn von Kaipen; Hr. Baron R. v. Stempel, Hr. Obrist v. Manteuffel aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer L. v. Sotschasanow von Aulenberg.

Hotel du Nord. Hr. Hofrath v. Pander nebst Gemahlin von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Lieut. Lokuzewsky von Grodno; Hr. Commissionair Stojano von Windau; Hr. Verwalter Krause aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Hofrath Worobjew nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. Postcommissair Kleinberg, Hr. Arrendator Mandelberg aus Livland; Hr. Apotheker Grüneisen von Bauske.

Frankfurt a. M. Hr. Apotheker Zwiebelberg von Fellin; Frau Coll.-Assessorin Parsenow nebst Tochter von St. Petersburg.

Hotel de France. Hr. Oeconom Muchow von Berlin; Hr. Baumeister Raschpichler von Grodno; Hr. Oeconom Blum aus Kurland.

Wolters Hotel. Hr. Kaufmann Löwisohn von Moskau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 13. Juli 1863.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	—
Gerstengrütze	— —
Erbsen	
per 100	D
Gr. Roggenmehl	20 —
Weizenmehl	5 4
Kartoffeln	1 30
Butter pr. Pud	8 7 60
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	— —
per Faden.	
Birken-Brennholz	5 25
Birken- und Ellern- à 7 à Fuß	—

Ellern-Brennholz per Fad.	4 —
Fichten-	3 50 —
Grähnen-Brennholz	2 40 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	— —
⅔ Brand	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —

per Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	46
„ Wrack-	44
Hofs-Dreiband	43
Livländ. „	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback	—
Bettfedern	60 115
Knochen	—
Pottasche, blaue	—
„ weiße	
Säeleinsaat per Tonne	—
Thurmsaat per Tschet.	—
Schlagsaat 112 ℔	—
Hanfsaat 108 ℔	—
Weizen à 16 Tscht.	-
Gerste à 16 „	2 60
Roggen à 15 „	—
Hafer à 20 Garz.	1 5 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	182	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	37 $37\frac{1}{32}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 11.	12.	13	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	95	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	94	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	97½	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	100	100
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99¾
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Elb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie	„	„	„	„	„
pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	93	„	93½	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 81. Riga, Freitag, den 19. Juli 1863.

Angebote.

Verkäufliche Landgüter in Schlesien

Mehrere Herrschafts- und Rittergüter hat in directem Verkaufsauftrage E. Jung, General-Agent, Breslau. **Näheres** wird auf Verlangen sofort **kostenfrei** mitgetheilt. *

Auf dem Gute Golgowsky stehen zum Verkauf: **1 echt englischer Reisewagen** auf Patentachsen, mit allem nöthigen Zubehör. Ein **kleiner offener Wagen** (Char. a banc) **1 verdeckter Schlitten** und **5 Rappen estnischer Race**. Alles im besten Zustande

Adresse pr. Wenden. 3

(3 mal für 35 Kop.)

Brantwein-Transport-Fässer

mit eisernen Reifen von 35 bis 50 Wedro Inhalt

Bier-Lager-Fässer

verkauft

C. Beythien. 2

R. B. Jones aus London,

Schieferdeckermeister zu Riga,

führt alle Aufträge auf Schieferarbeiten, gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande, mit dem **besten Englischen Schiefer** aus und **garantirt solche** gegen Hitze und Kälte. Er bringt **nur Zinknägel,** auf deren Vorzüglichkeit in Nr. 69 d. Blattes hingewiesen worden ist, in Anwendung. Meldungen werden entgegengenommen in der Sünderstr. im Comptoir der Herren Jacobs & Co. 3

(4 mal für 60 Kop.)

Eechten Peruanischen Guano

von **Anthony Gibbs & Co.** in London bezogen

Engl. Superphosphat

und

Backer-Guano,

sowie

Mühlenhofsches Knochenmehl

verkauft vom Lager und auf Bestellung

P. van Dyk,

Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 81. Freitag, 19. Juli Пятница, 19. Іюля 1863.

Officieller Theil. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Verwaltung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs d. d. 9. Juli c., Nr. 2745, ist der bisherige Adjunct des Rigaschen Ordnungsgerichts A. von Rautenfeldt auf seine Bitte des Dienstes entlassen und an dessen Stelle Alfred Loewis of Menar als Rigascher Ordnungsgerichts-Adjunct bestätigt worden.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs ist mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 12. Juli c. der dimitt. Collegien-Secretair Franz Neumann als Wenden-Walkscher Kreisfiscal angestellt worden.

Von dem Livländischen Herrn Gouvernements-Chef ist dem Dörptschen Polizeimeister Major Stolzenwaldt, seinem desfallsigen Gesuche gemäß, ein 14-tägiger Urlaub zur Reise nach Estland bewilligt worden.

Mittelst Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung d. d. 16. Juli a. c. ist der ältere Bezirks-Inspectorsgehilfe Baron Reinhold von Rosen behufs Eintritts in den Militairdienst aus dem Dienste der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Berichts des Pernauschen Ordnungsgerichts der vom Nisowschen Infanterie-Regimente verabschiedete, aus dem Rigaschen Bataillon der Militair-Kantonisten am 2. Mai 1860 in den Militairdienst getretene Gemeine Michailow Jefremow Sohn Afonasjew die Anzeige gemacht hat, daß ihm das im October 1861 ertheilte Duplicat seines Abschieds-Ukases, datirt Warschau, den 7. Januar 1861 sub Nr. 45, abhanden gekommen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente, welches im Auffindungsfalle an das bezeichnete Ordnungsgericht abzuliefern ist, kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1375.

* * *

In Folge desfallsiger Requisitionen wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Behörden und Autoritäten, sowie Allen, die solches angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß

1) die Wilnasche Stadtpolizei in eine Wilnasche Stadpolizeiverwaltung (Виленское Городское Полицейское Управленіе) umbenannt worden ist, desgleichen

2) die Niederlandgerichte in Moskau, Bogorodsk, Bronnitzi, Wereja, Wolokolamsk, Dmitrow, Swenigorod, Klina, Kolomna, Moshaisk, Podolsk, Rusa, und Serpuchow (sämmtlich im Moskauschen Gouvernement) in Kreis-Polizeiverwaltungen nach Aufhebung der Gorodnitschis in diesen Städten, und der Aufseher des Sergiewschen Fleckens in einen Polizeimeister,

3) die Gorodnitschiverwaltungen und Niederlandgerichte in Olonetz, Lodeinoje Pole, Wytegra, Kargopol, Pudosh und Powenez (sämmtlich im Olonetzschen Gouvernement) zu Stadtpolizeiverwaltungen vereinigt, und die Stadtpolizei von Petrosawodsk in eine Stadtpolizeiverwaltung und das Petrosawodskische Niederlandgericht in eine Kreis-Polizeiverwaltung umbenannt worden ist.

Nr. 2016.

* * *

Gemäß der Circulaire des Ministerii des

Innern vom 17. Mai und 16. Juli 1862 Nr. 77 und 93 sind alle Bekanntmachungen der zum Ressort des genannten Ministerii gehörigen Behörden über den Aufruf zu Torgen für Podräde und Lieferungen im Betrage von mehr als 7500 Rbl. und über den öffentlichen Verkauf von Vermögen, dessen Abschätzung mehr als diese Summe beträgt, gleichwie über Torge zur Vergebung von Grundstücken, welche Bekanntmachungen gemäß Art. 1849 Band X Theil 1 des Swod der Civilgesetze durch die Residenzzeitungen bekannt zu machen sind, zur Insertion in die ministerielle Zeitung „Сѣверная почта“ einzusenden. Da jedoch einige solcher Bekanntmachungen in die St. Petersburger und andern Zeitungen abgedruckt, zur Insertion in die Zeitung „сѣверная почта“ aber nicht eingesandt worden sind, so wird in Folge des Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 20. Juni c. Nr. 110 von der Livländischen Gouvernements-Regierung allen betreffenden Behörden die genaue Befolgung obiger Vorschrift hierdurch eingeschärft.

Nr. 2019.

* * *

Da zufolge Unterlegung der Verwaltung des publ. Gutes Awwinorm die der Gemeinde dieses Gutes von dem Livländischen Kameralhofe für den Rekruten Andres Oja ertheilte Abrechnungsquittung vom 28. Juli 1859 Nr. 41 verlorengegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements - Verwaltung solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr von dem Inhaber wo gehörig abgeliefert werde. Nr. 2020.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Gemeindegerichts des Gutes Sunzel die der Gemeinde dieses Gutes von dem Livländischen Kameralhof für den Seemilizen Martin Gallausk ertheilte Abrechnungsquittung vom 19. August 1857 Nr. 7,508 abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr von dem Inhaber wo gehörig abgeliefert werde. Nr. 2021.

* * *

Da zufolge Unterlegung der Enge-Uddaferschen Gutsverwaltung die zum Besten der Gemeinde des genannten Gutes vom Livländischen Kameralhof für den Milizen Tönnis Rein ertheilte Abrechnungsquittung vom 12. Juli 1857 Nr. 51 abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr von dem Inhaber wo gehörig, abgeliefert werde. Nr. 2022.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Gemeindegerichts des im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Kusthof bei Gelegenheit des im April 1862 verübten Einbruchs in die dasige Gebietslade und Entwendung von circa 600 Rbl. auch die für den Rekruten Hans Meltsas vom Livländischen Kameralhofe unterm 31. August 1857 Nr. 61 zum Besten der Gemeinde des Gutes Neu-Kusthof ertheilte Abrechnungsquittung abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr von dem Inhaber wo gehörig abgeliefert werde.

Nr. 2023.

* * *

Da zufolge Unterlegung der Verwaltung des Gutes Erkull die der Gemeinde des genannten Gutes von dem Livländischen Kameralhof für den Seemilizen Martin Behrsing ertheilte Abrechnungsquittung vom 9. August 1857 Nr. 7520 abhanden gekommen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr von dem Inhaber wo gehörig abgeliefert werde.

Nr. 2024.

* * *

С. Петербургская Община Сестеръ Милосердія, содержимая щедротами Императорской Фамиліи и доброхотныхъ благотворителей, нынѣ, въ домѣ своемъ, сверхъ имѣющихся уже помѣщеній, открываетъ для бѣдныхъ малолѣтнихъ дѣтей особое отдѣленіе больницы, и для поддержанія способовъ къ содержанію приняля въ послѣднее время отъ усердствующихъ нѣсколько названій разнаго содержанія книгъ, здѣсь обозначенныхъ, а равно и прежде пожертвованныхъ реэстръ коихъ находится въ Канцеляріи Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора и предлагаетъ ихъ вниманію соучаст-

вующихъ общественному дѣлу благотворенія лицъ.

Поступившія теперь въ общину книни суть слѣдующія:

1) Жизнь, святаго славнаго Пророка Божія Иліи, взятая изъ священнаго писанія и твореній святыхъ отцевъ. Соч. Ѳ. Надеждина — 75 коп. с.

2) Политическая географія среднихъ вѣковъ, составленная и приспособленная къ изученію исторіи въ высшихъ и среднихъ учебныхъ заведеніяхъ Иваномъ Шульгинымъ. Съ особымъ атласомъ состоящимъ изъ 15 картъ. Иизданія 1863 года — 2 руб.

3) Географія въ эстампахъ, съ повѣстями и картинками по предметамъ географіи. Соч. Римана и А. Вангольда. На русскомъ и французскомъ языкахъ, съ 17 картинками. Изданіе 1847 г. — 2 руб.

4) Двѣ карты Европейской и Азіатской Россіи. Съ показаніемъ водяныхъ системъ, желѣзныхъ дорогъ и телеграфическихъ сообщеній. Съ масштабомъ 125 верстъ въ дюймѣ. Изданіе 1863 г. Цѣна за обѣ 1 руб. 50 коп. наклеенныя на каленкорѣ и въ футлярѣ 3 руб.

5) Краткое начертаніе исторіи Государства Польскаго, отъ Пяста до Станислава Августа IV (Понятовскаго), послѣдняго ея короля. Съ 40 портретами польскихъ Государей, гравированными на деревѣ и отпечатанными въ текстѣ. Изданіе 1847 г. — 50 коп.

6) Практическій курсъ комнатнаго и садоваго цвѣтоводства и руководство къ содержанію цвѣточныхъ растеній на окнахъ и въ грунту, съ присовокупленіемъ цвѣточнаго календаря и наставленія какъ разводить сады, устраивать цвтники, теплицы, бесѣдки и различныя садовыя украшенія. 3 части, съ 28 листами чертежей. Изданіе 1848 года — 2 руб.

7) Басни и сказки Александра Измайлова, напечатанныя въ миніатюрномъ форматѣ, въ 64 долю листа, 315 страницъ съ портретомъ автора, гравированнымъ на сталѣ. Изданіе седьмое 1862 года — 75 коп.

8) Старые знакомые. Сборникъ статей въ стихахъ и прозѣ, для легкаго чтенія. Изданіе 1863 г. въ 8 долю листа — 1 руб.

и 9) Записки врача. Романъ Александра Дюма. Переводъ съ французскаго 2 тома, содержащихъ въ себѣ 12 частей, въ 8 долю, 1230 страницъ. Изданіе 1863 года — 3 руб.

Лица, которыя намѣрены пріобрѣсти книги эти, могутъ обратиться съ требованіями своими на имя С. Петербургской общины Сестеръ Милосердія, прописывая при томъ сколько можно яснѣе и разборчивѣе, званіе, имя, отечество, и фамилію и подробный адресъ куда должны быть высланы книги, дабы чрезъ нечеткость и неясность адреса, не произошла неаккуратность въ высылкѣ.

Увѣдомленія о полученіи денегъ въ общину и о запискѣ ихъ на приходъ, высылаются къ тѣмъ мѣстамъ и лицамъ, которыя будутъ таковыхъ требовать.

№ 4523. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf dem Wege von Alt-Salis nach Haynasch ist ein lederner Tschemodan des Offiziers der Grenzwache Lieutenant Olenzky, der neben verschiedenen Kleidungsstücken auch officielle Papiere und ein Kronsiegel von Stahl mit dem Reichsadler und der Umschrift: „Гутмансбахскаго отряда Лифляндской Бригады Пограничной Стражи“ enthalten, verloren worden. Von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte wird solches bekannt gemacht, damit der Finder erwähnten Tschemodans denselben seinem genannten Eigenthümer auf dem Gute Neu-Salis abliefere.

Wolmar, den 12. Juli 1863.

Nr. 4009. 2

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil der früher unter Lindenhof lebenden Liese Egliht unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, der genannten Liese Egliht im Betreffungsfalle anzudeuten, wie sie in Sachen ihrer wider den Müller Koslowsky in pcto. Mißhandlung unfehlbar am 18. September c. zur Anhörung des Befehls Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs sich bei diesem Kreisgericht einzufinden habe, und zwar unter der Verwarnung, daß, falls sie sich nicht zu diesem Termin stellen sollte, es so angesehen werden wird, als wenn ihr der Befehl qu. publicirt wäre. 3

Gegeben Wenden im Kreisgericht den 10. Juli 1863. Nr. 1565.

Proclamata.

Ein Kaiserlich Rigasches Land- als Landwaisengericht hatte im Jahre 1847 auf desfallsigen Antrag der verwittweten Frau Obristin Lydia v. Richter geb. Mussin-Puschkin nachmals verehelichten Woitsitzky zum Vormunde für deren aus der Ehe mit ihrem am 20. November 1845 im Kaukasus verstorbenen Gemahl dem Obristen des Malorossiskischen Kosakenregiments und Ritter Constantin von Richter stammenden Kinder, Namens Elisabeth (geboren den 14. Mai 1841) und Peter (geboren den 12. April 1842) Geschwister von Richter, den damaligen Herrn Livländischen Regierungsrath, gegenwärtigen wirklichen Staatsrath Alexander von Richter, Excellenz, constituirt, um die von sämmtlichen Erben des Großvaters der genannten beiden Unmündigen, des weiland General-Lieutenants und Ritters Burchard von Richter, beabsichtigte Erbtheilung in dem zu dessen Nachlaß gehörigen, im Sunzelschen Kirchspiel des Rigaschen Kreises belegenen Gute Siggund mit Adamshof und Schillingshof effectuiren zu können.

Nachdem hierauf der von sämmtlichen Erbinteressenten rücksichtlich des genannten Gutes unterm 29. December 1847 zu St. Petersburg abgeschlossene Erbtheilungs- und Erbcessions-Transact von diesem Land- als Landwaisengerichte Namens der obgenannten beiden unmündigen Geschwister von Richter unterm 10. September 1848 genehmigt und der diesem Transact zufolge den rubr. Unmündigen zufallende Antheil von 6574 Rbl. 44½ Kop. realisirt resp. sub hypotheca des Gutes Siggund sicher gestellt worden, ward auch von den Erben des weiland Herrn General-Majors und Ritters Alexander von Germann, zu welchen auch die rubr. unmündigen Geschwister von Richter als Mitrepräsentanten ihrer Großmutter der weiland Frau General-Lieutenantin und Ordensdame Elisabeth von Richter geb. von Germann gehören, über das zum Nachlasse des genannten Erblassers gehörige im Salisburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Neu-Ottenhof unterm 17. November 1850 zu Riga ein Erbtheilungs- und Erbcessions-Transact abgeschlossen und selbige unterm 21. December 1850 diesseits Namens der rubr. Unmündigen landwaisengerichtlich genehmigt.

Der zufolge solchen Transacts den unmündigen Geschwistern von Richter zugefallene Erbtheil von 2724 Rbl. 38 Kop. ward gleich dem aus dem Gute Siggund von dem Vormunde Herrn wirklichen Staatsrath Alexander von Richter, Excellenz, unterm 28. März 1851 sammt den bis dahin erzielten Renten bei diesem Land- als Landwaisengerichte ad depositum eingeliefert.

Die Auszahlung resp. Ueberweisung dieser Summen an die nach dem Domicil der rubr. Unmündigen competente Vormundschaftsbehörde konnte indeß nicht effectuirt werden, weil der Aufenthalt weder der genannten beiden Unmündigen noch deren Mutter, die Frau Lydia von Richter geb. Mussin-Puschkin nachmals verehelichten Woitsitzky, trotz der Bemühungen des Herrn Vormundes bis hiezu nicht hat ermittelt werden können.

In solcher Veranlassung und weil die beiden genannten Erbinteressenten, wie aus Obigem hervorgeht, bereits das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, fordert diese Kaiserliche Behörde selbige, nämlich die Elisabeth und den Peter Geschwister von Richter oder deren Erben und nicht minder deren Mutter, die Frau verwittwete Obristin Lydia von Richter geb. Mussin-Puschkin nachmals verehelichten Woitsitzky hiermit auf, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, gerechnet vom heutigen Tage, in eigener oder in Person eines gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten ihr hier im Verwahr befindliches gegenwärtig auf circa 21,000 Rbl. S. angewachsenes Vermögen in Empfang zu nehmen, resp. die etwaigen Erbansprüche an selbiges wie gehörig geltend und nachweisbar zu machen, bei der Verwarnung, daß nach fruchtlosem Ablauf solcher Präclusivfrist über das genannte Vermögen ohne Berücksichtigung irgend welcher fernern Ein- und Ansprache, anderweitig was Rechtens wird statuirt werden.

Riga, im Kaiserlichen Landgerichte, den 28. Juni 1863. Nr. 1798. 2

*　*　*

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 69 in der Schmiedestraße belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Speichern und allen Appertinentien von dem Kaufmann August Rietzholdt für die Summe von 4000 Rbl. nach Erlegung der Kronsposchlingelder, auf den hiesigen Bürger und Kaufmann Nicolai Fuchs eigenthümlich übertragen worden ist und werden Alle und Jede, welche gegen diese Besitzübertragung und Eigenthumserwerbung zu sprechen oder rechtliche Ansprüche an das genannte Immobil machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Anforderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 25. August 1864 bei dieser Behörde anzubringen und durchzuführen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern das vorgedachte Wohnhaus sammt Nebengebäuden und

Appertinentien dem hiesigen Bürger und Kaufmann Nicolai Fuchs als unbestreitbares Eigenthum aufgetragen und zugeschrieben werden soll, weitere Ansprüche aber nicht berücksichtigt werden können und nur die bereits öffentlich besicherten hypothekarischen Forderungen in ihrer Kraft und Geltung verbleiben sollen.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. 3

Walk-Rathhaus den 12. Juli 1863.

Nr. 1030.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 66 in der Schmiedestraße theils auf freiem theils auf Wichmannshofschem und Friedrichshofschem Erbgrunde belegene hölzerne Wohnhaus sammt zweien Nebengebäuden, Speichern und allen Appertinentien von dem Kaufmann Julius Heinrich Vierck für die Summe von 5000 Rbl. nach Erlegung der Kronsposchlingelder, auf den hiesigen Bürger und Kaufmann Nicolai Filatjew Lasarew eigenthümlich übertragen worden ist und werden Alle und Jede, welche gegen diese Besitzübertragung und Eigenthumserwerbung zu sprechen oder rechtliche Ansprüche an das genannte Immobil machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Anforderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 25. August 1864 bei dieser Behörde anzubringen und durchzuführen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern das vorgedachte Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien dem hiesigen Bürger und Kaufmann Nicolai Filatjew Lasarew als unbestreitbares Eigenthum aufgetragen und zugeschrieben werden soll, weitere Ansprüche aber nicht berücksichtigt werden können und nur die bereits öffentlich besicherten hypothekarischen Forderungen in ihrer Kraft und Geltung verbleiben sollen.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. 3

Walk-Rathhaus am 12. Juli 1863.

Nr. 1031.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht gebracht, daß

1) das in hiesiger Stadt und deren Schmiedestraße sub Nr. 71 auf Wichmannshofschem Erbgrunde belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien von dem Schuhmachermeister Johann Meyer auf den Tischlermeister Alexander Jacobson für die Summe von 2350 Rbl. S., nach Erlegung der Kreposťposchlinen, übertragen worden ist und 2) das gleichfalls in der Schmiedestraße sub Nr. 65, theils auf Wichmannshofschem, theils auf Friedrichshofschem Erbgrunde belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien von der verwittweten Lieutenantin Natalie Bernstrauch geb. Hollert auf die Ehefrau des Tischlermeisters Jacobson Anna Luise geb. Adamson für die Summe von 2700 Rbl. S., nach Erlegung der Kronsposchlinen, übergegangen ist und werden Alle und Jede, welche gegen diese Besitzübertragung und Eigenthumserwerbung zu sprechen oder rechtliche Ansprüche an die genannten Immobilien machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Anforderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 25. August 1864 bei dieser Behörde anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern die vorgedachten Wohnhäuser sammt Appertinentien dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Alexander Jacobson und resp. dessen Ehefrau Anna Louise geb. Adamson als unbestreitbares Eigenthum aufgetragen und zugeschrieben werden sollen und alle weiteren Anforderungen, außer den ingrossirten Hypotheken, als öffentlich besichert, in Kraft und Geltung verbleiben, gar keine Berücksichtigung finden können.

Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus, den 12. Juli 1863.

Nr. 1032. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Stuhlmachergesellen Nicolaus Heidek entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also am 16. August 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 5. Juli 1863

Nr. 830. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem zum Bauernstande gehörigen Rikkard Sakkis ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß das ehemals zum Gehorchslande des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Rujen-Großhof gehörig gewesene Grundstück Kalna-Losse mit sämmtlichen Appertinentien und namentlich dem vom Grundstücke untrennbaren eisernen Inventario, bestehend in 3 Pferden, 10 Stück Rindvieh und 21 Lof Sommersaat, für den Preis von 5400 Rbl. S., von dem bisherigen Eigenthümer des genannten Grundstücks Tennis Brosch auf den Rikkard Sakkis mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts in der Art zum alleinigen Eigenthum übertragen worden ist, daß genannter Rikkard Sakkis folgende auf dem Grundstücke Kalna-Losse ingrossirte Schulden nebst den für dieselben an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1400 Rbl.
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 592 Rbl.

als eigene Schuld übernimmt und nach Corroboration des Contracts über den Kaufschillingsrest eine mit $2^1/_2$% halbjährlich zu verrentende Obligation an den Käufer ausstellt.

Solchem Gesuch willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede, welche an das genannte Grundstück Kalna-Losse nebst Zugehörigkeiten, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen erheben, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einsprache thun zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato, d. i. bis zum 25. September d. J. bei diesem Kreisgericht zu melden, solche ihre Ansprüche und Einwendungen gehörig anzugeben, zu erweisen und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das genannte Grundstück Kalne-Losse nebst allen Zugehörigkeiten dem Rikkard Sakkis zum alleinigen erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wolmar, den 25. Juni 1863.

Nr. 1453. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Eigenthümer des im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörig gewesenen Grundstücks Kalna-Laur, Namens Peter Plotz, ein Proclam in gesetzlicher Grundlage darüber nachgesucht worden ist, daß genannter Peter Plotz das bezeichnete ihm gehörige Grundstück nebst allen Zugehörigkeiten und dem von diesem Grundstück untrennbaren eisernen Inventario, bestehend in 4 Pferden, 12 Stück Rindvieh und 24 Loof Sommersaat, mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Cessionsschrift dergestalt auf seine beiden Söhne Jacob und Adam Plotz zum erblichen und alleinigen Eigenthum übertragen hat, daß die genannten beiden Cessionaire nachfolgende auf dem Grundstück Kalne-Laur ingrossirte Schulden mit den für dieselben an die Livländische Bauer-Rentenbank zu leistenden Zahlungen:

1) zum Besten der Livländischen Bauer-Rentenbank 1850 Rbl.
2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Rujen-Großhof 773 Rbl.

als eigene Schuld übernehmen und überdies der Frau des Cedenten, Namens Juhle Plotz und seinen vier Töchtern Juhle, Maie, Leene und Sappe Geschwistern Plotz zusammen 750 Rbl. auszahlen.

Es hat demnach dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, der Corroboration der Cessionsschrift vorgängig mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede, welche an das Grundstück Kalna-Laur aus irgend welchem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen die beabsichtigte Eigenthumsübertragung Einsprache erheben zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 25. September 1863 mit solchen ihren Ansprüchen und Einwänden hieselbst zu melden, dieselben zu erweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt erachtet und das Gesinde Kalne-Laur nebst Zugehörigkeiten den Gebrüdern Jacob und Adam Plotz zum erblichen gemeinschaftlichen Eigenthum zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Wolmar im Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte, am 25. Juni 1863. Nr. 1452. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der großen Katharinenstraße sub Pol.-Nr. 96/99 belegene, dem Herrn Kupferschmiedemeister Otto Stolz zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 20. December 1862 abgeschlossenen und am 11. Januar 1863 corroborirten Contractes, dem Herrn Kaufmann Aeltermann Th. Jürgens verkaufte steinerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. August 1864 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Kaufmann Aeltermann Th. Jürgens adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, den 21. Juni 1863.

Nr. 731. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das dem Schiffscapitain Georg Blank gehörige, auf Hermelingshofschem Grunde sub Nr. 142/27 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien behufs Beitreibung einer der hohen Krone dem genannten Georg Blank gegenüber zustehenden Forderung von 10,270 Rbl. 27¾ Kop. S., nachdem die im Juni d. J. abgehaltenen Torge nicht zu Stande gekommen, abermals in dreien Torgen am 20., 21. und 22. August d. J. und falls im dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorgs angetragen wird, in einem sodann am 23. August d. J. darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen wird, ertheilt werden soll,
2) daß zur Vermeidung nochmaligen Verkaufs des Wohnhauses für Gefahr und Rechnung des in der Zahlung etwa säumigen Meistbieters derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotschilling aber innerhalb drei Wochen vom Tage des Zuschlags allhier baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Uebergabe des Wohnhauses für Rechnung des Meistbieters geschehen soll, endlich
3) daß der Meistbieter das qu. Immobil nebst Appertinentien in dem Zustande zu empfangen habe, in welchem es sich zur Zeit der Abgabe befindet.

Riga-Schloß, den 11. Juli 1863.

Nr. 2712. 2

* * *

Diejenigen, welche

1) die behufs Verschüttung des sogen. kleinen Riesingkanals an der Jacobsstraße erforderlichen Erd- und Pflasterungs-Arbeiten, nebst Herstellung einer Thonröhrenleitung mit Einfallschachten, und
2) die zur Instandsetzung der Jacobstädtschen Straße in der Moskauer Vorstadt erforderlichen Erdarbeiten, —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18., 23. und 25. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 15. Juli 1863.

Nr. 776. 3

Лица, желающія принять на себя:

1) производство земляныхъ и каменныхъ работъ потребныхъ по засыпанію такъ называемаго малаго Ризингова канала по Яковской улицѣ, равно и сооруженіе дренажа съ водопріемными трубами и
2) производство земляныхъ работъ потребныхъ по исправленію Якобштатской улицы на Московскомъ форштатѣ

приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 18., 23. и 25. ч. сего Іюля, съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 15. Іюля 1863 года.

Нум. 776. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sind:

1) zur Verpachtung von für den Handel mit Gemüsen bestimmten Standplätzen in der zwischen der Neu- und Schaalpforte am Dünaufer neu-

erbauten Markthalle, vom 1. August d. J. ab auf 1 Jahr,

2) zur Uebernahme der Lieferung und Anfuhr von Wegematerialien und Ausführung von Wegearbeiten in der Umgebung der Stadt,

3) zur Lieferung von Steinen und Gravel zur Remonte der Chausséen im Patrimonialgebiete der Stadt für die Jahre 1864 bis 1866, Torge auf den 16., 18. und 23. Juli d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche auf die gedachte Pachtung, Arbeitsübernahme und Lieferungen reflectiren wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote und Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 10. Juli 1863.

Nr. 760. 1

Лица, желающія

1) брать въ наемъ мѣста во вновь отстроенной по Двинской набережной между Новыми и Шальторскими воротами галлереи, назначенныя для продажи зелени, съ 1. Августа настоящаго года впредь на одинъ годъ,

2) принять на себя поставку и подвозку матеріаловъ для сооруженія дорогъ и производство работъ по дорогамъ въ городскомъ округѣ находящимся,

3) поставку камней и гравіи потребныхъ для ремонта шоссей въ городскомъ патримоніальномъ округѣ за 1864 по 1866 годы,

приглашаются симъ явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ и относительно требуемыхъ наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 16., 18. и 23. сего Іюля съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ, явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 760. 1

Рига-Ратгаузъ, 10. Іюля 1863 года.

* * *

Das Pernausche Stadt-Cassa-Collegium macht hierdurch bekannt, daß bei demselben am 12. und 14. August d. J., Vormittags 11 Uhr, die zum Complex des Stadtgutes Sauck gehörigen Hofesland-Parcellen:

1) Sauckhof mit 457 Lofstellen Brustacker und 556 Lofstellen Heuschlag im abgeschätzten Werthe von 218 Thl. 47 Gr. nebst dem Juppi Kruge,

2) Kambi mit 289 Lofstellen 21 Kappen Brustacker und 348 Lofstellen 24 Kappen Heuschlag, im abgeschätzten Werthe von 141 Thl. 54 Gr. nebst dem Kirbo-Kruge,

im öffentlichen Meistbot auf 48 Jahre in Pacht vergeben werden sollen. Die contractlichen Bedingungen sind in der Kanzellei dieses Collegiums einzusehen.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium, den 10. Juli 1863. Nr. 268. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des Friedrichstädtschen Arbeiter-Okladisten Jermolai Timofejew.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl August Kruth,

nach dem Auslande.

Christian Michael Horst, Carl Berner, Robert Blumenthal, Abram Mowschowitsch Ferkin, Agafia Krasnikowa, Lipka Mowschowitsch Nainkin, Jacob Ludwig Petersohn, Siska Boruchowitsch Walschonok, Anna Katharina Fuhrmann, Laser Falkowitsch Joff, Kuprian Timofejew Miljukow, Jacob Sacks, Friedrich Wilhelm Stancke, Awsei Chaimowitsch Rapoport, Julie Volckmann verw. Hepener geb. Josepowitz, Chaim Herel Herzikowitsch Ginsburg, Stepan Fedorow, Friedrich Wilhelm Fallim, Scheie Mowschow Liebson,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.